

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen „NaturFreunde, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Weinheim e.V.“
2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Weinheim und auf die umliegenden Orte, sofern dort keine eigenen Naturfreunde- Ortsgruppen bestehen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weinheim
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
5. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Baden, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Baden e. V. und damit der Naturfreunde-Bundesgruppe Deutschland und der Naturfreunde-Internationale (NFI) angeschlossen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- den Natur- und Umweltschutz vorrangig zu fördern;
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu fördern und zur Sicherung ihrer Lebensgrundlagen beizutragen;
- soziales und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- Interesse an der Natur zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen;
- Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen;
- kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern.

§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 2 zur Voraussetzung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz, aktivem Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - b) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - c) Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - d) Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - e) Naturverträgliche sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren;

- f) Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung, Förderung der Kinder- und Jugendarbeit;
- g) Veranstaltungen von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Sozialtourismus;
- h) Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
- i) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen.
Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
- j) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
- k) Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeiterbewegung sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz- und Sportverbänden sowie mit Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zunächst an die NaturFreunde Baden, sollte keine rechtsfähige Landesleitung mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Bundesgruppe e.V.; sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe Deutschland e.V. mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Referate und Fachgruppen gebildet werden.
Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Referate und Fachgruppen“.
3. Die „Richtlinien für die Referate und Fachgruppen“ werden vom Bundeskongress beschlossen.

§ 6 Kindergruppen und Naturfreundejugend

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.

2. Die Kindergruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Naturfreunde- Kindergruppen“, Ortsgruppe Weinheim. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Naturfreunde- Kindergruppen“.
3. Die Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst in der „Naturfreundejugend Deutschlands“, Ortsgruppe Weinheim. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands“.
4. Die „Richtlinien für die Naturfreunde- Kindergruppen“ bzw. die „Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskinderkonferenz/ Bundesjugendkonferenz beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
5. Die Naturfreunde- Kindergruppen und die Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, den „Richtlinien für Naturfreunde- Kindergruppen“ und den „Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
6. Über die Jugendkasse und Kinderkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung anzuerkennen.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen, soweit sie die Naturfreunde- Bewegung betreffen.
4. Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied kann, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, wählen und das Stimmrecht in allen Versammlungen ausüben.

§ 8 Aufnahme – Austritt – Ausschluss

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
2. Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum 30.11. der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr noch gezahlt werden muss.
3. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen.
4. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
5. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
6. Der Ausschluss kann durch die Vereinsleitung, die Bezirks- und Untergruppen und von jedem Mitglied beantragt werden.
7. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit.
8. Gegen diesen Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen
 - Spenden
 - eigenen Veranstaltungen
 - Vermietung und Verpachtung
 - Zuschüssen
2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet die Jahreshauptversammlung.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 10 Organe der Ortsgruppe

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vereinsleitung

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird von der Vereinsleitung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Vereinsleitung kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Außerdem muss auf Verlangen von mindestens 1/ 10 der Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
2. Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes nach § 12.2 geleitet.
3. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte der Vereinsleitung;
 - b) Wahl der Vereinsleitung und der Kontrolle;Ergänzungswahlen können in jeder Monatsversammlung vorgenommen werden;
 - c) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge;
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Ortsgruppe
4. Anträge zur Hauptversammlung können von der Vereinsleitung, den Gruppen und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Vereinsleitung vorliegen.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 1/ 10 der Mitglieder vertreten ist. Wenn die Ortsgruppe über mehr als 1000 Mitglieder zählt, genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 100 Mitgliedern.
6. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Über alle Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied nach § 12.2 und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsleitung

1. Der Vereinsleitung gehören an:
 - 1.1 der Vorstand nach § 12.2
 - 1.2 der/ die Schriftführer/in
 - 1.3 Jugend- und Kindergruppenleitung
 - 1.4 Hausverwaltung
 - 1.5 Gewählte Mitglieder, die Aufgaben im Rahmen der Vereinsleitung übernehmen.

Die regulären Wahlen der Vereinsleitung finden alle drei Jahre statt.
Die Vereinsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens zwei, maximal jedoch vier gleichberechtigte Vorstandsmitglieder und mindestens ein/e Kassierer/in.
Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder ein/e Kassierer/in sein.
3. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören:
 - a) die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des NFI- Kongresses, des Bundeskongresses, der Landesversammlung und der Hauptversammlung;
 - c) die Einberufung der Hauptversammlung;
 - d) der Verkehr mit Behörden und Organisationen;
 - e) die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens;
 - f) die Unterstützung der Referatsarbeit und der Kinder- und Jugendgruppen sowie der gesamten Vereinsarbeit.
4. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind protokollarisch festzuhalten.

§ 13 Kontrolle

1. Die Kontrolle besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat die Aufgabe, Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Vereinsleitung sowie ihrer Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie hat der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Funktionsenthebung

1. Mitglieder der Vereinsleitung können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied der Vereinsleitung oder der Ortsgruppe beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
3. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Ortsgruppen- Schiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion.

§ 15 Schiedsgericht

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe zwischen Leitung und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander ergeben, können zur Beilegung dem Schiedsgericht übertragen werden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Schiedsgerichts regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress.

§ 16 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von einer Hauptversammlung geändert werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf dieser Hauptversammlung müssen mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter Nummer 430125 des Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seinen Gliederungen übergeordnet.
5. Die Änderung der Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 16.01.2021 beschlossen. Sie erlangt vereinsintern sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.